This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JC
79
B6F7

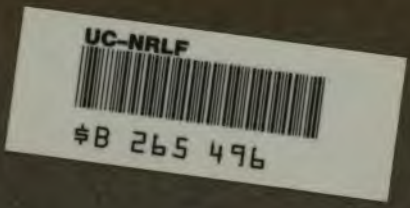

YB 06163

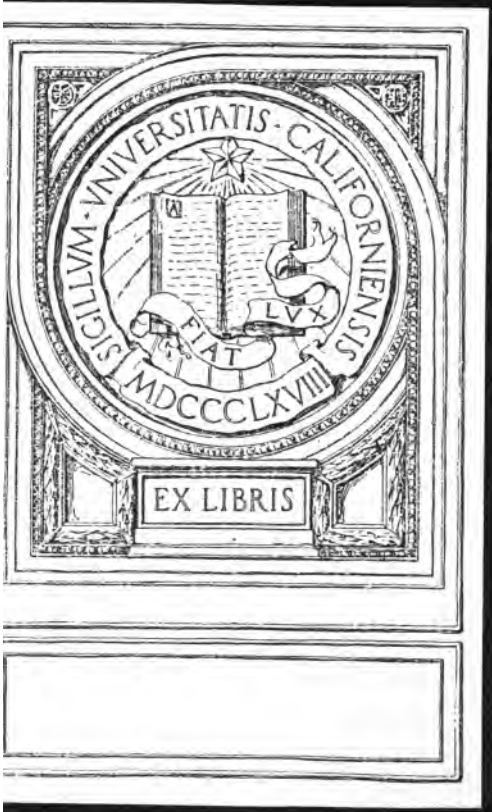
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

UNIV. OF

Der

BÖOTISCHE BUND.

von

Dr. Heinrich Francke,
Oberlehrer an der grossen Städtschule zu Wismar.

Wismar, 1843.
Verlag der H. Schmidt und von Cossel'schen
Rathsbuchhandlung.

BÖOTI

Dr. H

Oberlehrer an d

Verlag der H. Schm

JC 79.
B6F7

UNIV. OF CALIFORNIA

Böotiens und Thebens Bedeutung unter den hellenischen Staaten.

Das durch attische Laune und Eifersucht so oft gemisshandelte und auch bei der Nachwelt in Verruf gebrachte Böotien hat den übrigen Hellenen zwar erst in jener spätern Periode Furcht und Bewunderung eingeflösst, da der grossartige Gemeinsinn der Väter verschwunden war, und die einzelnen Staaten sich in dem leidenschaftlichen Ringen nach Hegemonie und Prostatie einander aufrieben und knechteten; dennoch aber ist, auch abgesehen von der Herrschaft, seine kulturhistorische Bedeutung eben so alt, wie die der wichtigsten Landschaften Griechenlands, und die Zeit der politischen Bedeutung erstreckt sich nicht bloss auf Epaminondas und Pelopidas, sondern zugleich auf die ganze Dauer des böotischen Bundes. „Als wenn das vielstimmige Land alter Orakel, der erste Sitz der Gesangesbildung, das Vaterland der Musen wie der Chariten, Hesiods und Pindars, nur durch Epaminondas und Pelopidas Ruhm verdient hätte!“ [1]) Nicht bloss an Fruchtbarkeit übertraf es Attika und andere Gegenden, sondern auch vorzüglich dadurch, dass es an drei Meeren lag und mehrere gute Häfen

1) Geschichte Hellenischer Stämme und Städte von D. Karl Otfried Müller, Professor der Universität Göttingen. Band I. Orchomenos und die Minyer. Pag. 13. u. 14.

539361

hatte. Durch den krissäischen und korinthischen Busen empfing es die Waaren aus Italien, Sicilien und Libyen, und da die Küste auf der Seite nach Euböa durch den Euripus getheilt war, sowohl gegen Aulis und Tanagräa nach Süden, als gegen Salganeus und Anthedon nach Norden, so hing das Meer von Aegypten, Syrien, Kyprus, Kreta und den Kykladen mit dem von Makedonien, dem Hellespont, der Propontis und dem Pontus Euxinus zusammen. Auch machte der Euripus die Insel Euböa gewissermassen zu einem Theile Böotiens, da er durch eine nur zwei Plethren breite Brücke [2]) beide Länder verband. Schon im Alterthum hielt man wegen dieser Lage Böotien zur Erlangung der Herrschaft in Griechenland besonders geeignet; [3]) Pelopidas und Epaminondas haben die Möglichkeit derselben gezeigt, denn unter ihrer Leitung erstreckte Böotiens und Thebens Einfluss sich von Messene bis Pherä, Pella, Sardes und Susa; dass er so spät begann und so bald aufhörte, das hat die Uneinigkeit des Bundes verschuldet und die Oligarchie, welche die Aufforderung der Natur verkennend das äolische Volk abstumpfte und es desto leichter an Persien verhandelte.

Auch die Geschichte Thebens, welches nach Or-

2) Siehe die Abbildung der Brücke des Euripus in Pouqueville Geschichte und Beschreibung von Griechenland., Kupferblatt 54.

3) Ephorus in seinem Werke über Böotien, bei Strabo IX., 2. init. „Die Böoter seien aber, fährt er fort, ohne Erziehung und Disciplin geblieben; hätten ihre Vorsteher auch bei den grössesten Verdiensten bald wieder abgesetzt und darum nach Epaminondas die Herrschaft sogleich verloren, nachdem sie dieselbe kaum gekostet. Der Grund sei der, dass sie die Wissenschaften und den bildenden Verkehr mit Menschen vernachlässigten (λόγων καὶ ὁμιλίας τῆς πρὸς ἀνθρώπους ὀλιγωρῆσαι) und sich bloss auf kriegerische Tapferkeit legten.“

chomenos Fall sich an die Spitze des Böoterbundes schwang und in der oft fruchtlos bestrittenen Hegemonie behauptete, hat trotz ihrer hohen Bedeutung in dem Verein und Verkehr der hellenischen Republiken nicht die gerechte Würdigung wie andere gefunden, denn eine Darstellung der griechischen Verhältnisse aus dem Gesichtspunkte dieses in der Periode seit Sparta's Fall wichtigsten Freistaates ist kaum versucht worden, so sehr solche Aufgabe immer eine gründliche Lösung zu verdienen scheint. [4]) Denn Theben ist ein durch Mythus und Geschichte gleich sehr erweislicher Anknüpfungspunkt der Kultur unter den Hellenen; seine heroische Zeit tritt durch die Dichtung so glänzend hervor, wie diejenige irgend eines der anderen Königsstaaten; in dunkler Vorzeit reisst es sich von dem an Macht und Herrschaft älteren Orchomenos los; strebt seit Einführung der Republik, zumal seit der Gesetzgebung des Philolaos unablässig nach dem Principat über den böotischen Bund, wie nach Unabhängigkeit von Athen und Sparta; geräth auch dadurch besonders während der Perserkriege in eine schiefe Stellung zur guten Sache des gemeinsamen Vaterlandes; dann in ein drückendes und zuletzt unerträgliches Verhältniss zu dem übermächtigen Sparta; sucht sich rühmlich Schritt für Schritt von diesem Joche zu befreien und erhebt sich endlich, da Sparta wegen immer grösserer Unfolgsamkeit der Bundesgenossen sich durch Besetzung der Kadmea grausam gerächt hat, durch das Genie und die Heldenkraft zweier Männer, wie durch den Sieg der Demokratie über die Alles bisher niederhaltende Oligarchie, von seinem tiefen Falle zur Herrschaft über das ganze grie-

4) Müller Orch. pg. 413. Kruse Hellas Th. II, Abth. I, pg. 544.

chische Festland. Sein stufenweiser Untergang durch Alexander, Ptolemäus, Metellus, Sulla und die Barbaren der mittlern Jahrhunderte ist tragisch, wie der seiner Heroen. [5])

Die Wanderung der äolischen Böoter.

Die Böoter vom See Kopais sind Einwanderer, [6]) und zwar Aeolier aus Thessalien, wo sie im südlichen Theile der Phthiotis [7]) am Meerbusen von Pagasae, in der Ebene von Krokion, auf beiden Seiten des Flusses Kuralios die Städte Arnae, [8]) (Kierion,) Pyrasos, Iton und Phylakae bewohnten. Diese Wohnsitze zu verlassen genöthiget ward der

---

5) Ueber Thebens jetzige Beschaffenheit siehe:
K. G. Fiedler: Reise durch alle Theile des Königreichs Griechenland. Bd. I, pg. 91.
P. W. Forchhammer: Hellenica, Griechenland im neuen das alte.
H. N. Ulrichs Reisen und Forschungen in Griechenland Theil I. hat die Reise über Delphi durch Phocis und Böotien bis Theben beschrieben.
Cfr. Pouqueville l. c. Kupferblatt 39.

6) Thuk. I, 12. — Strabo IX, 2.

7) Nach ihnen auch Aeolis genannt, weil unter dem Gesammtnamen der Aeoler die bisher bunt und unstät hier durcheinander wohnenden Myrmidonen, Böoter, phthiotischen Achaeer, Malier, Perrhaeber, Doloper u. s. w. begriffen sein sollen. — Griechische und Römische Zeittafeln von Fischer und Soetbeer, Erste Lieferung, pg. 20. — Cf. Herod. VII, 176. — Diod. IV, 67. — Vell. Pat. I, 3. — II. II, 681.

8) Hesiod. Scut. Herc. 381. — Forchhammer hellenica I, 153: „Die Böotische Arne — — — hatte wie die Thessalische ihren Namen von dem benetzten Boden: ἄρδω.“ — Müller Orchom. 292: Aeolos Tochter Arnae wird von Poseidon (oder Itonos) die Mutter des Böotos. Anders Diodor IV, 67, der Itonos einen Sohn des Böotos nennt. Cfr. Müller l. c. pg. 391 Anm. 4. „Vermuthlich heisst Itonos ein Sohn Amphiktyons wegen einer alten Amphiktyonie daselbst. Paus. IX, 1.

Stamm durch die Ankunft der illyrisch-thesprotischen Thessaler, aus der Gegend der mythisch berühmten Stadt Ephyra, welche erobernd vordrangen, das äolische Land besetzten, und durch eine von den Phokiern in den Thermopylen aufgeführte Mauer verhindert wurden, die Auswanderer weiter zu verfolgen. Die Zurückgebliebenen wurden von ihnen unterdrückt und zu Penesten gemacht. [9])

Die Einwanderung der Böoter in Kadmeis geschah 60 Jahre nach Troja's Eroberung [10]), also 1124 a. Chr. und 20 Jahre vor der Ankunft der Dorier im Peloponnes. Ihr Anführer hiess Opheltas, welcher sich nach Gewohnheit der Herzoge solcher Wandervölker von einem heiligen Priester und Seher Peripoltas [11]) leiten liess, dessen Nachkommen später ein mächtiges Geschlecht zu Chäronea bildeten und selbst zu Luculls Zeiten noch nicht ausgestorben waren.

Gemeinsamer Götterdienst verband die ausgewanderten Stammesgenossen in der neuen Heimat noch vor der Gestaltung des Staats. Eine Panegyris zu Fest- und Opfergemeinschaft war religiöses Bedürfniss; das ästhetische Gefühl fand seine Nahrung im heitern Genuss unter Gesang, Tanz und Spiel; daran knüpfte sich leicht politischer Verkehr, Markt, Ehegenossenschaft, Gemeinschaft des Bürgerthums und regelmässige Versammlung von Abgeordneten der Nachbargaue, in der bewussten Absicht der Erhaltung einer Stamm- und Staatengenossenschaft [12]). Solche Amphiktyonien gaben

9) Herod. l. c. — Thuk. l. c. — Polyaen. strat. I, 12. — Eusthath. II. XIII, 983, 48. — Athen. VI, 264 A. —

10) Ueber die Zeit der Einwanderung, siehe Thuk. l. c. — Cfr. Müller l. c. 393. — Dagegen Koppius specimen historicum exhibens historiam reipublicae Boetorum, pg. 44.

11) Plut. Kim. im Anfange und cap. IX.

12) Wachsmuth hellen. Alterth. I.

Veranlassung zur Entstehung der grossen Nationalfeste, wo der Staat den Wirth machte.

Böotos gab diesem äolischen Stamm den Namen der Böoter, welcher nach dessen Einwanderung in das Land der Kadmeer auf dieses übertragen ward [13]).

Die eingewanderten Böoter brachten die alten Götter mit in die Kolonie und gaben dieser die Einrichtung der verlassenen Heimat [14]). Am kopaischen See, in der Ebene von Koronea, ward ein neues Arnae gebaut, auf dessen nordwestlicher Seite ein Flüsschen den heimischen Namen Kuralios [15]) führt. Unterhalb gegen das Ufer des See's finden wir wieder einen Tempel und Hain der itonischen [16]) Pallas Athene, wo sich die neue Amphiktyonie sammelt, und später die Panboeotia gefeiert wurden. Von diesem Mittelpunkte breitete sich das Volk auch über das südliche Böotien aus. Autesion ward von den Böotern besiegt und musste aus Theben nach Doris zu den Herakliden flüchten, weil man das ganze Geschlecht des Oedipus ver-

---

13) Paus. Boeotica I. Arnae, der Hauptort, heisst darum Tochter des Aeolos. Nach Diod. IV, 67 ist sie Mutter des Aeolus und Böotus. Koppius pg. 46 leitet den Namen der Böoter vom Hirtenleben her.

14) Strabo IX, 2.

15) Siehe die Charten von Ritter und Kiepert; — Müller l. c. Bd. I, und zu seinem Böotien in Ersch und Gruber Encycl. — Forchhammer Hellenica; — Koppius specimen, und Fiedlers Reise Bd. II.

16) Boeckh inscript. n. 1588. — Forchhammer pg. 148 leitet den Namen von dem Weidenhain (ἰτεών) ab und behauptet: „Von Weiden hatten alle fünf Orte, die Stephanus von Byzanz unter dem Namen Itone angiebt, so wie der Attische Demos Itea, ihren Namen, und bloss der Namensgleichheit, entsprungen aus der Gleichheit der örtlichen Natur, verdankt die Böotische Itone ihre Ableitung von einer Einwanderung einer Thessalischen Völkerschaft aus dem dortigen Itone."

abscheuete [17]). Er war der letzte Kadmeer. Auf ihn folgte als König der aeolisch-dorischen Böoter Damasichthon, dessen Vater Opheltas die neue Dynastie in Theben gegründet hatte. Sie bestand jedoch nicht lange, denn schon sein Enkel Xanthus wurde in einem Zweikampfe mit Andropompus von diesem hinterlistig getödtet und nun folgte auch Theben dem Umschwunge der Zeit, schaffte die monarchische Regierungsform ab und richtete ein Gemeinwesen ein [18]).

Mit der Einwanderung der Böoter und dem Aufhören des heroischen Königthums gelangt man in der Geschichte Böotiens und Thebens erst auf sichern historischen Boden. Die Bewegung dauerte aber theilweise fort; Böotier nahmen an der äolischen Kolonie in Kleinasien Theil [19]); die Bewohner der Insel Lesbos und Tenedos waren ihre Stammesgenossen; auch nach der ionischen Küste gingen Böoter mit den Ioniern von Athen aus hinüber.

Der böotische Bund. [20])

Die pamböotische Panegyris bei dem Tempel der itonischen Athene auf dem Felde der Koroneia,

---

17) Paus. IX, 5. Die Kadmeer folgen: Oedipus — Polynikes — Thersandros — Tisamenos — Autesion; die Böoter folgen: Peneleos — Opheltas — Damasichthon — Ptolemaeos — Xanthos.

18) Pausan. Boeot. IX, 5, am Schluss. Wie lange die böotische Dynastie seit 1124 a. Chr. bestanden, und ob der Freistaat Theben sofort nach dem Aufhören des Königthums gegründet worden, geht aus den Angaben nicht deutlich hervor.

19) Strabo IX, I. — Herod. I, 149; Aeolisch waren die 12 Städte: Kyme, auch Phrikonis genannt, Lerisae (Larissa), Neonteichos, Temnos, Killa, Notion, Aegiroessa, Pitana, Aegaeae, Myrina, Gryneia und Smyrna, welches den Aeolern aber von den Joniern entrissen ward.

20) Ueber den böotischen Bund haben geschrieben: A. Boeckh

anfangs sicher mehr dem frohen Festopfer und Kampfspiel [21]) als politischer Berathung gewidmet, bildete, neben den fortbestehenden älteren Daedala von Plataeae und Poseidonia von Onchestos, den ersten Vereinigungspunkt der Bevölkerung Böotiens, welche ausser den Böotern noch aus Resten älterer Stämme [22]) bestand und daher eine sehr verschiedenartige Masse bildete. Schon früh hatte dies gesammte böotische Volk Eine Stimme im thessalischen Amphiktyonenrath zu Thermopylä [23]); auch ist es

---

Corp. inscriptt. Graec. Vol. I. Pars V, in der introductio zu den inscriptt. Boeott. cap. II: De magistratibus Boeotor. — J. W. ten Breujel, de institutis Boetorum publicis. — Koppius specimen cap. V. de republica Boeotor. — Müller Orchom. cp. 20. pg. 402 ss. und in seinem Böotien in Ersch und Gruber. — Kortüm zur Geschichte Hellenischer Staatsverfassungen pg. 83—90. — U. Emmius Vetus Graecia tom. III. de Republica Thebanorum. — Klütz de foedere Boeotico. — Ste Croix sur les gouvernements fédératifs de la Gr. pg. 211—215. — Rochette sur la forme et l'administration de l'état fédératif des Béotiens. — Drumann Ideen zur Geschichte des Verfalls der Gr. Staaten pg. 437—440. — Tittmann Darstellung der Gr. Staatsverf. pg. 693—707. — Kruse Hellas II, 546. etc.

21) Boeck inscript. n. 1588.

22) *Προνάξαι*, (Steph. Byzant. s. v. *Προνάξαι*) *Ἐκτῆναι*, (Paus. IX, 5.) *Ὑαντες*, (Stabo IX. 1.) *Μινύαι*, Il. II, 511. — Pind. Ol. XIV. — Strabo IX, 2. — Paus. IX, 38, 2. — Boeckh Staatshaushaltung II, 366—374. — Müller Orchomenos u. d. Minyer.) *Φλεγύαι*, (Paus. IX, 36) *Φοίνικες* (Apollod. III. 1, 1. Strabo IX, 2. Paus. IX, Herod. V, 58) *Ἄονες* und *Τεμμίκες*, (Strabo IX, 2. Paus. IX, 5) *Γεφυραῖοι*, (Hecat. bei Steph. *γέφυρα*. — Herod. V, 57.) *Θηβαγενεῖς*, (Müller Orch. 397 nach Ephoros) thyrrhenische Pelasger, (Herod. II, 51) Dorier, (Welker: eine kretische Kolonie in Theben) Jonier, (Kruse Hellas I, 509—511.)

23) Tittmann Darstellung der Gr. Staatsverf. pg. 35. ff. — Boeckh inscr. P. V, pg. 726: „Boeotos igitur universos, quod eorum sedes olim, Aeolum nomine vocatorum, in Thessalia fuerat, constat pro uno corpore censitos concilii Amphictyonum Pylaei fuisse socios.“ — Müller Orch. 402.

eine geistreiche, wenn gleich nicht zu beweisende Vermuthung [24]), dass eine Gaueintheilung des Landes Statt fand und jede Gauverbindung ihren Mittelpunkt in einer Stadt hatte, welche als Gegensatz zum Lande die Gemeindebeiträge empfing und im Kriege den Oberbefehl führte. Diese Verfassung soll sich durch wechselseitige Eifersucht bis in's sechste Jahrhundert erhalten haben, da es Theben gelang, die aufgelös'ten Städte unter eine Symmachie zu bringen, an deren Spitze es seitdem stand. Gewiss aber ist es, dass noch zur Zeit des peloponnesischen Krieges vier Rathsbehörden der Böotier bestanden [25]), welchen in Allem das Bestätigungsrecht zustand [26]). Sie traten zusammen [27]), so oft wichtige Fälle es erforderten, theilten sich in die Verwaltung und entschieden auf den Bericht der Böotarchen, als gesetzgebende und beschliessende Gewalt, über Krieg, Frieden, Verträge und Bündnisse. —

An Theben war durch die Könige aus Kadmus und Peneleos Geschlecht die Macht und Gewohnheit der Herrschaft über die andern Städte Böotiens

---

24) Kortüm zur Geschichte hell. Staatsverff. pg. 84. nimmt drei solcher Gaue an, als deren Vorderstädte Kopae, Orchomenos und Theben vermuthet werden. — Dagegen Müller: Böotien in Ersch und Gruber pg. 271, Anm. 93. —

25) Thuk. V, 38.

26) Ob diese 4 Räthe aus eben soviel Landschaften erwählt und, nach dem Untergange der Gauverfassung durch die Thebaner, als eine neue Form derselben zu betrachten sind, bleibt unbestimmt. Müller's Böotien in der Encykl. pg. 271. — Eine Spur der alten Gauverfassung findet Kortüm in Herod. VI, 108.

27) Boeckh inscr. l. c. „in unum si non concilium certe locum contracta sint necesse est.“ — Kruse Hellas II, 1, 542—543 vermuthet, dass diese Rathsversammlungen in den vier Haupttheilen Theben, Orchomenos, Thespiae und Tanagra waren

geknüpft [28]); ein mächtiger privilegirter Erbadel: die goldbehelmte Saat der Sparten [29]), die erzbeschildete Schaar, Thebens heiliges Licht [30]), besetzte den Thron, stand den Königen tapfer zur Seite, und bildete nach deren Aufhören eine strenge Oligarchie, welche durch ihre Herrschsucht ewige Streitigkeiten und eine Erbitterung der unterworfenen und befeindeten Städte nährte, die den Bund ungeachtet der für Land- und Seemacht günstigen Lage des Landes [31]) nicht zu einer bedeutenden Macht erstarken liess [32]). In der Stellung der böotischen Städte zum Ganzen [33]) ist der Unterschied wichtig, ob sie freie Bundesstädte waren, für sich unabhängig und nur durch das lockere Band des Ganzen gefesselt [34]), oder ob sie mit eignem Gebiet und eigner Verfassung den mächtigeren zinsbar (σύμμοροι) und zwangsmässig verbündet (συντελεῖς), ohne Vertretung, oder ob sie völlig unterwürfig, ohne eignes Gebiet, nur Theile des Gebietes der grössern Städte waren [35]). Die Zahl der Bundesstädte, welche aus den alle 60 Jahr als allgemeines Bundesfest der Böoter gefeierten gro-

---

28) Strabo IX.
29) Euripid. Phoen. v. 940.
30) Euripid Hercul. fur. 791.
31) Ephoros bei Strabo IX, 1.
32) Manso Sparta III, 2. Beilage 8 pg. 58. — Thebens Herrschaft lässt sich nicht dadurch rechtfertigen, dass es als Haupt des Bundes verpflichtet war, die widerspänstigen und abtrünnigen Städte (Platää) zu bestrafen, denn auch nur durch das Recht des Stärkern und nicht durch freien Vertrag war es Bundeshaupt geworden. Gegen Müller Orchom. pg. 412. 418. siehe Kortüm pg. 85. — Kruse l. c. II, 1, 544.
33) τῷ κοινῷ τῶν Βοιωτῶν. —
34) Nach Müller Orch. 403 Anm. 2: Theben, Orchomenos, Lebadeia, Koroneia, Kopae, Haliartos, Thespiae, Tanagra, Okaleae, Onchestos, Anthedon, Chalia, Plataeae, Eleutherae.
35) Boeckh inscr. P. V. cap. 2. init. — Müller l. c. 403.

sen Dädalien [36]) als vierzehn erhellen soll, ist zu verschiedenen Zeiten verschieden, jedoch nach einer alten in Aeolien, Jonien, Karien, Achaja, sogar Hetrurien u. a. m. geltenden Annahme wahrscheinlich zwölf gewesen. Dieser Annahme folgt Klütz [37]), welcher von Müllers vierzehn genannten Städten Okaleae und Tanagra hinwegnimmt, dagegen aber Chaeronea, vielleicht Oropus, und für das an Athen abgefallene Plataeae Larymna hinzusetzt, so dass er nun doch die Zahl von 15 Städten erhält. Kruse [38]) nimmt von Müllers 14 Städten Onchestus, Okaleae, und Eleutherae, und substituirt dagegen Chäronea, Oropus, Larymna. Boeckh [39]) folgert aus der Annahme, dass zur Zeit des peloponnesischen Kriegs 11 Böotarchen für eben so viel Städte existirten, dass nach dem Abtritt dreier Städte auch die Zahl der Böotarchen auf 11 beschränkt sei, und erklärt den Umstand, dass von diesen 11 Böotarchen 2 auf Theben allein kommen, dadurch, dass die Thebaner den einen für sich selbst, den zweiten aber für eine sonst freie, jetzt ihnen hörige Stadt gestellt hätten; ein Vorrecht, welches keine andere Stadt hatte. Plataeae war nach Boeckh die erste der drei abgetretenen Städte; er ist aber nicht der Meinung, dass Larymna dafür eingetreten sei, weil es aus Pausanias [40]) nicht erhelle, Larymna habe, obgleich zu den Böotern gekommen, das Recht

---

36) Kruse l. c. pg. 546. „An jedem dieser Feste wurden 14 Eichenbilder, die in den kleinen Dädalien aus den Eichen bei Alalkomenä verfertiget waren, von den bedeutenden Städten Böotiens einzeln bereitet, den kleinern Syntelien vertheilt, auf dem Gipfel des Kithäron mit einem Holzaltar verbrannt."

37) Klütz de foedere Boeotico. pg. 15—16.

38) Kruse l. c. 546 ff.

39) Boeckh inscr. P. V. pg. 727.

40) IX, 23, 4.

gehabt, einen Böotarchen zu stellen. Eleutherae könne früher eine der 14 und durch seine Losreissung die zweite der abgefallenen Städte gewesen sein; halte man aber dafür, Eleutherä sei niemals eine freie Bundesstadt gewesen, so sei lieber Oropus als solche anzunehmen, welches im peloponnesischen Kriege zu Attika gehörte. Als dritte der von den 14 abgefallenen Städten nimmt Boeckh Chäronea an, welches, früher frei, im peloponnesischen Kriege Orchomenos hörig war. Ihm sind also Plataeae, Oropus, Chäronea die abgekommenen, um so wahrscheinlicher da sie später wieder als freie Bundesstädte erscheinen, während Eleutherä ganz zu einem Dorf herabsinkt. —

Nun fragt es sich, welche die 11 Bundesstädte waren. Thukydides führt Theben, Orchomenos, Haliartus, Koronea, Kopae, Thespiae und siebentens Tanagra als Bundesstädte an; demnach sind noch 3 freie und als zwölfte die Stadt zu ermitteln, für welche die Thebaner stimmten. Boeckh nimmt Lebadea, Anthedon und vielleicht Chalia als die drei freien, Akraephia aber als die, für welche die Thebaner eine zweite Stimme hatten [42]); später war Akraephia auch frei. Nach ihm wären es also 11 freie Städte. Zu der Zeit des Epaminondas (371) waren 7 Böotarchen, woraus aber nicht folgt, dass damals auch nur 7 freie Städte gewesen seien; denn 2 oder 3 kleinere Städte sandten vielleicht abwechselnd Einen Böotarchen als Deputirten auf den Bundestag. Nach der Wiederherstellung Thebens durch Kassander, werden Theben, Orchomenos, Lebadea, Plataeae, Koronea, Thespiae, Chaeronea, Tanagra als Bundesstädte genannt [43]). Die

41) IV, 93 und 91.

42) Paus. IX, 23, 3.

43) Boeckh l. c. „Videntur autem septem quovis anno civitates

Ordnung der 12 Städte ist ohne Onkaleae, Onchestos, Eleutherae etwa:

1. Theben. Zum Stadtgebiet gehören Potniae, Therapne, Schoinus, Glisas, Peteon? Teumessos? — Σύμμοροι sind Hysiae, wenn es böotisch war, Oropos? Erythrae, Skolos, Eteonos, Akraephia nebst dem Ptoon, die Unterstadt von Larymna? Hylae, Kynoskephalae? Hyria.
2. Thespiae. Dazu Keressos, Leuktra, Eutresis, Askra, Siphae, Thisbe, Kreusis, Korsiae.
3. Haliartos. Dazu Onchestos [44]) nebst Okaleae [45]) und Medeon; später Peteon.
4. Koroneia. Dazu Alalkomene und Hippotes?
5. Lebadeia. [46])
6. Orchomenos. Dazu Aspledon, Euaemon, Tegyrae, Holmones, Hyettos. Später Chaeroneia.

---

misisse singulos Boeotarchas, octava scribam; una ex his, et sola credo semper Thebanorum urbs, praebebat archontem. Ita expeditur quod octonarius numerus civitatum regnat in rebus Boeotiae publicis, nec tamen eaedem semper illae octo civitates sunt — — —" Cfr. inscr. n. 1588. und Paus. IX, 3. 4. —

44) Strabo IX. — Pindar Isthm. I, 53. — Müller l. c. — Liv. XLII, 43, 44. — Polyb. XXVII, 1.

45) Strabo l. c. und Müller l. c. — Ausser Onchestos und Okaleae ist auch Eleutherae nicht gerechnet, weil es, wenn jemals Bundesstadt gewesen, frühe von Böotien losgerissen ward und ganz in seiner sonstigen Bedeutung verschwindet. Boeckh l. c.: „Eleutherae essentne Boeotiae an Plataicae terrae accensendae, antiquitus dubitatum est; sed potuerunt eae olim, quum florerent necdum ad incitas redactae essent, una ex quattuordecim civitatibus esse; ut hac quoque urbe e foedere sublata minueretur numerus: aut si Eleutheras numquam statues liberam foederis civitatem fuisse, Oropus olim libera censenda — —"

46) Boeckh l. c. „Lebadea quae etiam n. 1588 in Pamboeotiis celebrandis insignem locum tenebat. — — Aliquando pro Lebadea et Chaeronea videntur Anthedon et Oropus stetisse: n. 1593. — n. 1512.

7. Kopae; [47])
8. Anthedon.
9. Tanagra. Dazu Eleon, Mykalessos, Harma, Pherae, Delion, Aulis, Kerkas, Hermaeon, Helos, Heilesion. Später Hyria.
10. Oropos, erscheint nur bisweilen als böotischer Bundesstaat, sonst gehört es unter die Symmoren Thebens.
11. Chalia [48]).
12. Plataeae seit Ol. 65 zu Athen.

August räumte den Böotern zwei Stimmen im Amphiktyonenrathe ein [49]); ferner nahmen sie noch zu M. Aurelius Zeit Antheil an der seit Hadrian bestehenden Panhellenenversammlung [50]), und die damalige Fortdauer des böotischen Bundes erhellet besonders aus dem Umstande, dass nicht einzelne Städte Böotiens, sondern das ganze Volk der Böoter als Mitglied dieser Versammlung genannt wird [51]).

Bundesobrigkeiten.

An jene vier Rathsbehörden des böotischen

47) Boeckh: „Copae habent suam militiam et militares magistratus (n. 1574): igitur has quoque illa aetate (post Olymp. 116 haud dubie) liberas fuisse censeo."

48) Boeckh Beweis aus n. 1567, 1607, dass Chalia eine freie Stadt war. Auch hält Boeckh Thisbe für eine freie Stadt, da sie einen Böotarchen Nikias hat; (n. 1626) aber früher war sie Thespiä unterworfen, und zu Strabo's Zeit kaum noch bewohnt. Sie lag am Fuss des Helikon, und hatte einen felsigten Hafen voll Tauben, daher von Homer Il. II, 502 die „taubenumflatterte" genannt. Strabo IX, 261; Tauchnitz.

Selbst Akraephia hatte später, unter den Antoninen, einen Gesandten: n. 1625. Endlich gehörte zur Zeit Cleomenes III von Sparta auch Megara eine Zeitlang zum Bunde. Polyb. XX, 6, 7 ss.

49) Paus. X, 8, 3.

50) Boeckh. n. 1625 zu Zeile 20 ss.: „memorantur Panhellenes, quorum concilium ante Hadrianum nullum novi — —"

51) Cfr. Boeckh zu inscrr. n. 1058. — n. 1738. — n. 1626. — n. 1738.

Bundes [52]) referirten in wichtigen Fällen die Böotarchen, welche von allen Bundesstädten nach Theben gesandt wurden und sich auch als Vertreter wahrscheinlich dort aufhielten. Die Versammlung der bei dem Tempel der Pallas Itonis zusammengeströmten Bürger der Bundesstädte bildete auch hier, wie in jeder einzelnen Stadt, einen δῆμος und eine βουλή [53]). Abgetheilt war das Volk in der allgemeinen Bundesversammlung [54]) gewiss nach den Städten zu welchen es gehörte, und den Bundesrath bildeten hier die deputirten Böotarchen; aber die ernsteren politischen Berathungen der βουλή scheinen nicht auf dem itonischen Felde, wo Opfer und Festmahl, Ritter- und Rennspiele die Schaulust fesselten, sondern in einem besondern Rath auf der Burg zu Theben gepflogen zu sein [55]). Diese Böotarchen, welche sich etwa zu den vier Rathsbehörden wie die spartanischen Ephoren zur Gerusie verhielten, von ihren Stadtgemeinden erwählt, beriethen sich in den Bundesversammlungen über das öffentliche Wohl, die göttlichen und weltlichen Angelegenheiten und übten ohne Zweifel eine sehr ausgebreitete exekutive Gewalt [56]). Sie ernennen den Proxenos [57]), beschliessen Ehrenbezeugungen für Verdienste [58]), ordnen den Götterdienst [59]). Die Böotarchen sind Bundes- nicht Stadtobrigkeiten; an der Spitze ihres concilii stand als Präsident ein

52) Thuk. V, 38: τέτταρες βουλαί.
53) Boeckh inscr. n. 1565. — n. 1570. a.) — βουλὴ καὶ δῆμος: concilium et populus Θηβαίων n. 1562 ss. — n. 1632. 1634. 1636.
54) ἐκκλησία: concio.
55) Boeckh inscr. n. 1625: τὸ κοινὸν Παμβοιωτῶν συνέδριον. Koppius l. c. 32.
56) Boeck inscr. n. 1565. —
57) Idem n. 1625.
58) Id. n. 1570. a.
59) Id. ibid. —

Archon eponymus, welcher nicht mit den städtischen Archonten zu verwechseln ist [60]). Er war vielleicht immer ein Thebaner und in frühern Zeiten noch nicht da [61]).

Die Böotarchen waren in der Schlacht Anführer ihres Stadtkontingents, welches sie nicht nach Belieben, sondern nach dem Plan stellten. Dieser ward gemeinschaftlich in einem Kriegsrath von ihnen entworfen, an dessen Spitze der Feldherr, einer der beiden thebanischen Böotarchen, als Hegemon stand [62]). Dieser hatte dadurch ein Uebergewicht über die andern, welche seinem Oberbefehl gehorchten. Unter den Böotarchen befehligten die στρατηγοί (praetores oder duces) der Städteabtheilungen. Das Amt der Böotarchen war jährig; wer es über ein Jahr ausdehnte, ward mit dem Tode bestraft. Das Jahr der Böotarchen endete mit dem Wintersolstiz [63]), konnte aber erneuet werden. Die ganze böotische Reuterei stand unter dem ἵππαρχος, welcher vielleicht auch einer der Böotarchen war [64]). Unter den Hipparchen standen die Ilarchen, soviel als ἴλαι waren; bei den Athenern die Phylarchen. Das schwerbewaffnete Fussvolk führten Moragen an, so viele als morae

---

60) Id. inscr. n. 1570: ἄρχων ἐν κοινῷ Βοιωτῶν; sonst bloss ἄρχων Βοιωτοῖς.

61) Thebaner sind Samias n. 1593. Ktesias n. 1573. Charopinus n. 1573. Strato n. 1570.
Cfr. zur Unterscheidung des Bundesarchonten von den städtischen Boeckh n. 1573 und 1575; wie desselben von den Böotarchen Boeckh n. 1565, wo zu Anfange der Archon eponymos steht und am Ende die Böotarchen. Cfr. 1593.

62) Koppius pg. 32: „Thebanis ob principatum licuit — — — summum imperatorem (ἡγεμόνα vel ἄρχοντα) e suis eligere."

63) Plut. Pelop. 24. Pelopidas war 11 Male nach einander Böotarch.

64) Thuk. IV. 72. — Koppius pg. 32, 33. Boeckh n. 1575, 1586.

waren [65]). Die Zahl der Böotarchen war früher gewiss derjenigen der Städte gleich, aber die Zahl der Städte blieb nicht immer dieselbe. Bei Delion waren noch 12 Böotarchen, darunter 2 Thebaner, deren Einer Hegemon sein musste, weil Theben Bundeshaupt war [66]). Zur Zeit der Schlacht bei Leuktra waren nur 7 Böotarchen [67]); nach Umständen gar keine [68]); so etwa wie im Jahr 369. Dass zur Zeit der leuktrischen Schlacht nur 7 Böot-

---

65) Boeckh n. 1574.

66) Thuk. IV, 91. — Müller Orchom. p. 401. — Klütz p. 76. 80. — Boeckh l. c. interpretirt aus obiger Stelle des Thukydides, dass nur 11 Böotarchen waren. — Als 12ter Böotarch kann der Scriba wohl nicht aushelfen. Liv. XLII, 43. Cfr. Müller Orch. p. 401. Anm. 2. — Klütz pg. 79.

67) Diod. XV, 52, 53. — Paus. IX, 13, 3. — X, 20, 3.

68) Sievers: Geschichte Griechenlands vom Ende des pelop. Kriegs bis zur Schlacht bei Mantinea pg. 186 stellt folgende zusammen:

379 einige Tage Pelopidas, Mellon, Charon. Plut. Pel. 13.
378 Pelopidas, Gorgidas (Polyaen. II, 1, 2). Plut. Pel. 14.
373 Neokles. Paus. IX, 1, 3.
371 Epaminondas, Malgis, Xenokrates (Paus. IV, 32), Damokleidas, Simangelos, Branchylidas, Damophilos. Paus. IX, 13 (vgl. Diod. 15, 53).
370 Epaminondas, Pelopidas. Plut. Pel. 14.
(369 eigentlich weder Epaminondas, noch Pelopidas, vgl. aber Kap. XIX. des Buches.)
369 Epaminondas (abgesetzt). Diod. 15, 68 (72).
368 Pelopidas, Kleomenes. Paus. IX, 15.
366 Epaminondas. Plut. Pel. 29. Xen. VII, 1, 41, (in diese Zeit fällt wohl, was Plut. Pel. 25 sagt, dass Epaminondas lange Zeit von der Böotarchie durch Menekleidas entfernt worden sei).
364 Pelopidas, Plut. 34 (vielleicht Malkitas, Diogeiton, vgl. Plut. 35).
362 Epaminondas.

Auf die Normalzahlen von 2 mal 7, oder 8, oder 7 legt Boeckh l. c. Werth. Die Zahl 12 scheint in Städtebundsangelegenheiten nicht minder normirend.

archen waren, erklärt sich daraus, dass ein grosser Theil des Landes in den Händen der Spartaner war. Als Theben sich vom spartanischen Joche befreit und die Bestrafung der dem Bunde untreuen Genossen begonnen hat, ernennt es ohne Bundesversammlung eigenmächtig Böotarchen, für sich und die anhängenden Städte, lauter Thebaner. Für Theben stellten sie ausser einem Böotarchen noch einen Bundesarchonten, so dass sie wieder die Zahl von Zweien und dadurch ein Uebergewicht bei regelmässiger Abstimmung hatten [69]).

Auch gab es einen Scriba des Bundes und einen theorus [70]). In den spätern Zeiten von Hadrian bis M. Aurel hielt Böotien nach dem Vorbild Achaja's jene Panhellenum concilia, oder comitia praetoria, welche noch ein Schatten der früheren Bundesverfassung sind.

Städtische Verfassung und Obrigkeiten.

In allen böotischen Städten fand sich, wie im ganzen hellenisch-römischen Alterthume, eine Adels- und Volksparthei [71]). Aus dem Königthume entwickelte sich überall zuerst strenge aristokratische Oligarchie, welche mit der Macht, aber ohne die Insignien der Könige, das Volk als rechtlose Masse nieder hielt, bis dieses nach und nach politisch mündiger jenen Kampf beginnt, in dessen glücklichem Fortgange die geburtsadlichen Geschlechter

69) Thuk. l. c.

70) Boeckh n. 1592 nennt einen scriba (γραμματεύς) und einen theorus (μαντευομενος). — Cfr. Boeckh Staatshaushaltung I, pg. 229—230, und Idem l. c. pg. 198.

71) Boeckh l. c. „βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ut Thebarum 1632. 1634. 1636. Thespiarum 1630. 1633. Coroneae 1615. 1616. Charoneae 1620. 1635. Thisbae 1626. Akraephiae 1625. 84.

meist verarmen und sich erst durch Verdienste wieder geltend zu machen suchen, die Sieger aber, nach Erhebung und Blüthe der Freiheit, durch Ueberhebung, Zwietracht und Luxus in Anarchie und endlich wieder in heilsame Monarchie gerathen. Die Oligarchie bildete zuerst aus ihrer Mitte die βουλή; der δῆμος ward nur allmählig als zweiter Stand rechtlich anerkannt und in den Rath zugelassen, bis er sich stark genug fühlt zur Verdrängung der Gegner. Die oberste Verwaltungsbehörde waren jährige Archonten. Nach dem, sowohl von dem Bundesarchonten als den Böotarchen zu unterscheidenden, städtischen Archon eponymus wurden die Jahre gezählt. In Thespiae steht er an der Spitze von 7 altadlichen, erwählten Demuchen. Oder gab es in Thespiae gar keinen Archon? In Chäronea steht er an der Spitze eines Synedriums; in Akraephia werden Archonten und Synedri genannt, welche zusammen die βουλή bildeten [72]); in Chalia eine ἐκκλησία ἔννομος [73]). In Platäa, wo jährlich eine Todtenfeier für die in der Schlacht gegen die Perser Gefallenen begangen ward, erschien am Ende des Festes [74]) der Stadtarchont, der sonst weder Eisen berühren, noch ein Kleid von anderer als weisser Farbe tragen durfte, in einen Purpurmantel gehüllt, einen Wasserkrug in der Hand, den er aus dem Stadtarchive holte und ein Schwerdt an der Seite. So zog er mitten

---

72) Boeckh l. c. n. 1625 Seite 41. 71. 81. „Igitur puto, βουλὴν et συνέδριον fere idem esse, nisi quod βουλὴ etiam archontes comprehendit, qui distinguuntur a synedris."

73) Id. ib. n. 1567.

74) Nicht am Freiheitsfest der Eleutherien, wie Müller: Böotien in Ersch und Gruber pg. 272 irrthümlich behauptet, denn diese feierlichen Kampfspiele wurden auf Aristides Vorschlag nur alle fünf Jahre gehalten.

durch die Stadt nach den Gräbern, schöpfte dort Wasser aus der Quelle, wusch eigenhändig die Säulen und salbte sie mit Oel; schlachtete sodann den Stier über dem in einer Grube aufgeschichteten Scheiterhaufen, unter Gebeten zu dem unterirdischen Zeus, dem Beherrscher der Todten, und zu dem Hermes Nekropompos, und lud endlich die tapfern Männer, die für Griechenland gefallen, zum Mahle und Bluttrunke ein. Zuletzt füllte er einen Becher mit Wein und sprach, indem er ihn als Trankopfer ausgoss: „Ich trinke den Männern zu, die für Griechenlands Freiheit starben.“ Dieser Gebrauch fand noch in den Zeiten Hadrians Statt [75]), und deutet darauf hin, dass die böotischen Stadtarchonten, gleich den Königen, auch das Oberpriesteramt verwalteten. —

Der Archont zu Chäronea trug langes Haar und dieses mit einem Kranze umschlungen und durfte weder ein Schwerdt berühren noch das phokische Gebiet betreten [76]). Auch der Archon zu Theben war den Göttern geweiht, eine heilige Person, und führte auch die heilige Lanze [77]). Er war durchs Loos gewählt und hiess κναμιεὺς ἄρχων, weil die Abstimmung über ihn, nach einer bei den Alten sehr gebräuchlichen Art der Ballotage, durch Bohnen geschah [78]). Seine Benennung Kabirichos scheint

---

75) Plut. Arist. 21.

76) Idem Quaest. roman.

77) Idem de Genio Socr. 30. — Boeckh Staatshaushalt. II, 365.

78) Plut. de gen. Socr. cp. 30. Von den Archonten belegt Boeckh folgende durch Inschriften:

Theben: Kallikrates n. 1576. — Orchomenos: Aleuas n. 1564. Damotoedas 1568. Thynarchus 1569 a. Caraichus 1573. Timon 1579. Athanias 1580. Mnasinus 1583. — Lebadea 1575: Χαροπίνῳ ἄρχοντος Βοιωτοῖς, Λεβαδειεῦσι δὲ Κα..... ὀττιος. — Tanagra 1562; hier ist der Name bis auf die Buchstaben ρ und ω ganz erloschen. 1563 a. ist nur ein ς übrig geblieben.

ebenfalls auf priesterliche Herkunft und Würde und Kabirendienst zu deuten [79]). —

Die Volksversammlung der Thebaner wird ἀλίη [80]) und ἐκκλησία [81]) genannt.

Obgleich der Archon eponymos die höchste Würde bekleidete und das damit verbundene höchste Ansehn besass, so waren doch die Polemarchen meist im Besitz der höchsten ausübenden Gewalt [82]). Sie finden sich in allen freien Städten Böotiens, wie Orchomenos [83]), Thespiae [84]), Theben, Kopae [85]). Obgleich ihr Titel vom Kriege entlehnt ist, scheinen sie dennoch die erste vollziehende Verwaltungsbehörde der Städte gewesen zu sein, mit dem Recht, jeden Bürger wegen Todesverbrechen auf der Stelle ins Gefängniss werfen zu lassen [86]). Dagegen waren nicht sie, sondern die Böotarchen Anführer des Heers, wenn der Bund ins Feld rückte. Eben so wenig dienten sie im Kriege als Moragen unter

---

1563 b. Aminokles. — Thespiae 1585: Metrodorus. — Aus einer Klosterkirche auf dem Helikon n. 1586: ἐπὶ ἄρχοντος Αἴ[ρη. Μουσέρωτος. — Kopae 1574: Melantichus. — Chaeronea: Zoilus, Diokles, Euander, Patron, Antigon, Philoxenos, Kaphisias 1608. Empedon 1609. — Chalia: Xenon 1567. Alexinus 1607. — Akraephia: Antias 1587

79) Plut. de genio Socr. XXX.: Καβίριχος, ὁ κυαμιτὸς ἄρχων.

80) Herod. V, 79: ἐξενείκαντες τὸ χρηστήριον ἀλίην ποιησάμενοι.

81) Demosth. de cor. pg. 299, 1. — Plut. Pelop. 12. — Boeckh l. c.: In comitiis ut Athenis populum in suffragium mittebat magistratus (ἐπεψήφιζε n. 1562. 1563. a. b. qui tituli Tanagraei sunt); igitur proedri quidam ut Athenis constituti erant: sententiam dicunt alii (n. 1562 ss.).

82) Boeckh l. c. n. 1569. a. πολέμαρχοι non πολεμάρχαι; aber Βοιωτάρχαι non Βοιώταρχοι. —

83) Boeckh l. c. n. 1569. a. 1573. —

84) Plut. Demetr. 39. — Xenoph. hell. V, 2, 30. — IV, 2, 5.

85) Boeckh n. 1574. — n. 1570. a.

86) Xen. hell. V, 4, 8. — Plut. de gen. Socr. 32.

den Böotarchen [87]). Man darf sie als Kriegsminister und Generalfeldzeugmeister betrachten, denn sie besorgten die Vorbereitungen zum Kriege und die Werbung [88]); sprachen auch vielleicht, wie der Polemarch zu Athen, und der praetor peregrinus zu Rom den Fremden Recht, wodurch sie allein schon die Befugniss erhielten, wie die Elfe zu Athen, augenblickliche Verhaftung zu verfügen [89]).

Wahrscheinlich hatten die Polemarchen als Kriegsminister auch die oberste Leitung des Staatshaushaltes. Phyllidas, Schreiber des Archias und der andern Polemarchen, führt die Verschwornen in die Schatzkammer des Polemarchenhauses [90]). Auch durften die Tempelvorsteher (ἱεράρχοι) nur mit Genehmigung der Polemarchen und Katopten Ausgaben z. B. für Tempelgeräth machen [91]). Die zur Ausbesserung des Geräths angestellten Dreimänner mussten mit den Polemarchen, Hierarchen und Syndicis (συνήγοροι) Rücksprache über die Kosten nehmen, und nach Verfertigung des Gefässes dasselbe den Hierarchen in Gegenwart der Polemarchen und Katopten zuwägen, damit sie kein Gold unterschlagen konnten [92]). Zu Orchomenos bezahlt der Stadtrentmeister (ταμίας) mit Zuziehung der Polemarchen und Katopten die Schulden und tilgt die Obligationen [93]). Da die Zahl von sechs Polemar-

---

87) Boeckh n. 1574. „Quod ad Xen. hist. Gr. V, 4, 51. hac in re provocatur, nihil est.“ —

88) Boeckh: quapropter n. 1574 hoplitarum praescribuntur catalogo.

89) Boeckh l. c.

90) Xen. hell. V, 4, 5: „εἰς τὸ ταμιεῖον τοῦ πολεμαρχείου“ — nach Stephanus Lesart. — Boeckh: „quod si vera est lectio etc.“

91) Boeckh n. 1570, a.

92) Boeckh n. 1569, a. I. II.

93) Id. ib.

chen auf Inschriften vorkommt [94]), so war diese vielleicht normirend. Als während der Herrschaft der Spartaner Theben unverbunden mit den andern Städten des Böotarchats nicht bedurfte, war die lokale Polemarchie unbedingte höchse Magistratur. In der am Tage nach der Ermordung der Tyrannen gehaltenen demokratischen Volksversammlung wurden dagegen wieder Böotarchen erwählt, wahrscheinlich jedoch auch wieder Polemarchen und ein Archon eponymos [95]). Weil die Polemarchen in Kriegs- und Friedensangelegenheiten die höchste Verwaltungsbehörde sind, so dient ihr Schreiber zugleich in bürgerlichen und Kriegsangelegenheiten; dieser γραμματεύς ist aber nicht mit dem Bundes- oder Staatssekretär zu verwechseln, sondern war nur Stadtschreiber, wenn man ihn nicht gar für einen Privatsekretär der Polemarchen halten will; als solcher wäre er dann ihr Diener und keine Magistratsperson gewesen; hätte auch sein Amt länger als ein Jahr führen können [96]). Auch soll er den Schlüssel zur Schatzkammer des Polemarchen geführt haben [97]).

Die καταπται, Revisoren, finden wir besonders in der finanziellen Verwaltung beschäftigt, den Polemarchen untergeordnet, aber stets, wie die angeführten Verhältnisse zu Orchomenos und Theben beweisen, mit ihnen vereint. Sie haben darauf zu

---

94) Boeckh n. 1593 zu Orchomenos. n. 1574 zu Kopä. Boeckh nimmt nämlich an, dass die in diesen Inschriften vorkommenden Namen ebensoviel einzelne Polemarchen bezeichnen, wie n. 1565 Böotarchen.

95) Sievers pg. 185 u. 186.

96) Xen. hell. V, 4, 2. init. — Boeckh: Orchomeni n. 1573. — Copis 1574.

97) Xen. hell. V, 2, 30. IV, 2, 5. — Boeckh ist gegen diese Annahme.

sehen, dass kein Unterschleif gemacht wird, haben die Rechnungen zu bezahlen, und in Geldgeschäften zu quitiren. Dem Namen aber nicht dem Amt nach sind sie mit den spartanischen Ephoren zu vergleichen; dem Amt nach mit den athenischen Logisten und Euthynen. —

Dem Aerarium sind die ταμίαι: quaestores vorgesetzt. Ihrer waren mehrere in einem Jahr [98]), welche ein Kollegium bildeten und die betreffenden Geschäfte unter sich vertheilten. Der zur Zeit erste hiess: ταμίας ὁ προάρχων [99]). —

Die συνήγοροι τῆς πόλεως, wie es scheint in Theben, waren Syndici: Mitrichter und Sachwalter in Stadtsachen [100]). — Demiurgen gab es in Böotien nicht [101]).

Auch priesterliche Würden und Aemter werden zuweilen mit den bürgerlichen Beamten genannt, wo die Begebenheiten und Handlungen des öffentlichen Lebens durch Opfer und Weihen sanctionirt sind [102]). Von diesen Opferpriestern ist der Hierarcha durch seine Würde und Bestimmung unterschieden [103]). Die Hierarchen hatten die Weihgeschenke ἐν παραδωσίμοις zu bewahren. Sie waren aber nicht bloss Officialen, sondern Tempelvorsteher: ἐπίσκοπος τοῦ νεώ. — Ein συλλογεύς, coactor, hütete, öffnete, schloss den Tempelschatz, (donarium,) als ταμίας τῶν ἱερῶν χρημάτων; vielleicht war einer der Hier-

98) Boeckh n. 1569. a. I.
99) Id. n. 1570. a.
100) Cfr. 62.
101) Boeckh zu n. 1567: „At omnino demiurgi et proinde epidemiurgi in Boetia nulli unquam reperiuntur.“
102) Boeckh n. 1568. — 1570 a. — 1576. — 1587. 1593. — 1603. — 1603. — 1633. — 1635. — et ὑποζώκορος nescio cujus numinis Thebis n. 1634. Pyrphorus Museorum Thespiensium quantum intelligo, n. 1586 et θεοπρόπος interpres ut videtur oraculorum Orchomeni n. 1593.
103) Idem n. 1570 a. „ubi de Amphiaraïo Oropio agitur.“

archen zugleich συλλογεύς. — Ein anderes Amt verwalteten die Agonothetae als Vorsteher und Ordner der heiligen Festspiele [104]). —

Ein Schreiber wird als Beamter angeführt [105]), welcher wohl nicht der Stadtschreiber von Thespiä ist, sondern sein Amt nur bei solchen Spielen verwaltete.

Die Choregen waren Regisseurs der Festchöre, in Böotien wie in Athen [106]). Der von den Böotarchen ernannte Proxenus (cfr. nota 57) scheint zwar darnach ein Beamter des Staates gewesen zu sein, in welchem er lebte, und hatte jedenfalls das Amt, das Recht der Staatsgastfreundschaft Denen zu gewähren, welche als öffentliche Personen und Gesandte in Auftrag anderer Staaten erschienen, sie bei sich aufzunehmen, ihnen alle Pflichten der Gastfreundschaft zu erzeigen und ihnen ihre Staatsgeschäfte besorgen und betreiben zu helfen; aber er hat gewiss nicht immer bloss politische, sondern oft auch eine kommercielle Bedeutung und ist dann von dem Staate, dessen Bürger er ist, zum Handelskonsul oder Agenten in einem andern ernannt, um Kaufleuten, Schiffern und Bürgern des eignen Staats Geschäftssicherheit und Rechtsvertretung in dem fremden zu gewähren, wo er sich als Resident aufhält. Auch wurde das Vorrecht der Proxenie als besondere Ehrenbezeugung solchen Fremden ertheilt, die sich Verdienste um den Staat erworben hatten. So bildete, gleichviel ob politisch oder kommerciell, die Staatsgastfreundschaft eine höhere Stufe der für die Entwickelung der Volksbildung

104) Idem n. Charitesiorum Orchomeni, n. 1583. — Museorum Thespiensium n. 1585. 1586. — Σωτηρίων τῆς πόλεως Akraephiae n. 1587. — Ptoiorum ibidem n. 1625.
105) Id. 1586.
106) Id. 1579. 1580.

und der geselligen Sitten der Hellenen so unendlich bedeutsamen Privatgastfreundschaft. —

Thebens Gesetzgebung durch Philolaos.

Wie es scheint vertheilten die Böoter bei der Besitznahme des Landes das Grundeigenthum unter die Tapfersten, und begründeten dadurch einen Geschlechtsadel, welcher sich in Theben nach dem Aufhören des Königthums [107]) in der Herrschaft behauptete. Da aber die Vertheilung, wie stets bei Eroberungen roher Völker, mehr durch das Recht des Stärkeren, als durch die Messschnur bestimmt ward, so trug diese schon ursprüngliche Ungleichheit des Grundbesitzes mit der Zeit böse Früchte. Die Adelskaste gerieth unter sich in Streit, als die durch Reichthum Bevorzugten eine drückende Oligarchie bildeten und der minder reichlich mit Land bedachte Theil des Standes in Armuth versank. Da erschien 400 Jahre nach der ersten Besitznahme, während der 13ten Olympiade (728—724), als Diokles von Korinth *Ὀλυμπιονίκης* war, Philolaos von Korinth unter den Thebanern und trat als ihr Gesetzgeber auf [108]). Er war aus dem Geschlechte der Bacchia-

---

107) Corsini Fasti Attici tom. III. pg. 20. — Fischer und Soetbeer Zeittafeln I, 20. — Carl Peter Zeittafeln der griechischen Geschichte als Grundlage des Vortrags in höhern Gymnasialklassen mit beständiger Beziehung auf die Quellen. Halle 1835.

108) Aristot. Polit. II, 12, pg. 426. Edit. opp. Arist. Aureliae Allobrogum ap. Petrum de la Rouiere. MDCVI: *ἐγένετο δὲ καὶ Φιλόλαος ὁ Κορίνθιος νομοθέτης Θηβαίοις.* —

Man kann den Gesetzgeber Philolaos nicht mit dem Pythagoräer und Physiker, (Philolaus Lehren nebst den Bruchstücken von A. Boeckh. Berlin 1819. 8.) noch den olympischen Sieger Diokles mit dem gleichnamigen syrakusischen Gesetzgeber verwechseln.

den [109]) und ein Geliebter des Siegers Diokles nach griechischer Weise [110]). Diesem zu Gefallen ging Philolaos, da Diokles, um der unnatürlichen Liebe seiner Mutter Alkyone zu entfliehen, die Stadt verliess [111]), mit nach Theben, wo Beide gestorben sind [112]). Noch zu Aristoteles Zeit wurden die Grabmäler Beider in Theben gezeigt, wo sie so gegen einander über lagen, dass das eine gegen Korinth hin, das andere von Korinth weggewendet war; denn so sollten sie es selbst im Leben angeordnet haben. Diokles nämlich habe aus Abscheu vor der Leidenschaft seiner Mutter so gelegt werden wollen, dass man von seinem Grabhügel seine Vaterstadt nicht sehen könne, der Andere, dass man sie sehe [113]).

Philolaos Gesetzgebung scheint durch die Oligarchie veranlasst, wenigstens aus dem Bedürfniss derselben hervorgegangen zu sein, denn sie bildet durch die in den verschiedenen Verordnungen herrschenden, denselben Zweck beabsichtigenden, Grundsätze eine neue Stütze der zerrütteten Adelsherrschaft.

Nach den wenigen Angaben zu schliessen, suchte Philolaos den Zweck der Erhaltung der Adelsherrschaft auf zwiefache Weise zu erreichen, nämlich theils durch Erhaltung des reinen Blutes der Kaste, theils durch Erhaltung der ursprünglichen Ungleich-

---

109) Arist. l. c.: *ἦν δ' ὁ Φιλόλαος τὸ μὲν γένος τῶν Βακχιαδῶν.*

110) Idem l. c.: *ἐραστὴς δὲ γενόμενος Διοκλέους του νικήσαντος Ὀλυμπίασιν.* —

111) Id. ib.: *ὡς ἐκεῖνος τὴν πόλιν ἔλιπε διαμισήσας τὸν ἔρωτα τὸν τῆς μητρὸς Ἀλκυόνης.*

112) Id. ib.: *ἀπῆλθεν εἰς Θήβας, κἀκεῖ τον βίον ἐτελεύτησαν ἀμφότεροι.*

113) Id. ib.: *Καὶ νῦν ἔτι δεικνύουσι τοὺς τάφους αὐτῶν ἀλλήλοις μὲν εὐσυνόπτους ὄντας, πρὸς δὲ τὴν τῶν Κορινθίων χώραν τοῦ μὲν συνόπτου τοῦ δ' οὐ συνόπτου, κ. τ. λ.*

des Grundbesitzes. In Betreff des ersten Punktes gab er Bestimmungs- und Beschränkungsgesetze [114]) über die Zeugung und Adoption [115]). Vermuthlich war zur Verhütung einer mésalliance und gemeinen Vermischung des Geblüts die Wahl einer Gattin aus einem andern als dem edelsten Geschlechte verboten, denn die connubia patrum cum plebe haben der Aristokratie aller Orten und Zeiten Abbruch gethan; vielleicht war es aber auch vorgeschrieben, nur eine gewisse Anzahl von erbfähigen Söhnen zu erzeugen, um die ursprüngliche Masse des Grundbesitzes der Familie nicht zu zersplittern.

Uebrigens hat Aristoteles das Wort παιδοποιία gewiss nicht bloss in dieser seiner ersten Bedeutung genommen, sondern zugleish als Adoption verstanden. Philolaos wollte, dass kinderlose Väter zur Annahme eines Sohnes der nächstverwandten Seitenlinie gesetzlich verpflichtet wären, um die mit Kindern überladenen Familien bei ihrem Gütertheil zu erhalten; oder damit die Güter aussterbender Familien nicht auf andere schon mit dem gesetzmässigen Ackerloos versehene Bürger fallen sollten.

Der andere Weg, welchen Philolaos zur Erhaltung der oligarchischen Verfassung einschlug, bestand in der Wiederherstellung der ursprünglichen

---

114) Arist. l. c.: ὁὺς καλοῦσιν ἐκεῖνοι νόμους θετικούς; i. e. quas illi leges proletarias appellant.

115) Id. ib.: περὶ τ' ἄλλων τινῶν καὶ περὶ τῆς παιδοποιΐας.

Müller. Orch. pg. 408 nimmt παιδοποιΐα nur in dem Sinne von Kindererzeugung; J. G. Schlosser in den Erklärungen zu Aristoteles Politik I, pg. 215 nur für Adoption.

Kortüm hat die zur Bezeichnung der entgegengesetzten politischen Begriffe bei den griechischen Schriftstellern vorkommenden demokratischen und oligarchischen Ausdrücke gesammelt und mit unvergleichlichen Sarkasmen interpretirt. pg. 14—15.

Ungleichheit des Grundbesitzes [116]), denn sollte die Herrschaft in der Hand der „Wenigen“ bleiben, so mussten sie alle Kleruchen durch grössere Landgüter übertreffen und dieselben unverändert und unverkürzt vererben dürfen. Philolaos hatte schon in Korinth solche Einrichtung kennen gelernt, wo der Gesetzgeber Pheidon die Zahl der Bürger und die Masse ihres Besitzes als unveränderlich bestimmt hatte, wenn auch das Vermögen von Anfang an ungleich unter sie vertheilt war [117]). Ein Census war erforderlich, wenn der Reichthum wie bisher das Recht zur Herrschaft begründen sollte. —

Lykurgus hatte zur Erhaltung der Gütergleichheit etwas Aehnliches vorgeschrieben: 1) dass die Zahl der Ackerlose immer dieselbe bleiben und weder vermehrt noch vermindert werden solle; dass immer der älteste Sohn, und im Fall dieser vor dem Vater stürbe, der zweite Sohn das Loos erben solle [118]). 2) Keine Tochter, selbst nicht die einzige, soll ihrem Manne etwas von dem väterlichen Loose als Mitgift zubringen, sondern ohne Ausstattung

---

116) Arist. l. c.: ἀνομάλωσις. Kortüm pg. 120 Anm. 12 übersetzt das Wort durch adaequatio: Ausgleichung. „Philolaos Ausgleichung des Grundeigenthums wollte die Herrschaft durch Unveräusserlichkeit ihrer weitläuftigen Landmark befestigen.“ Schlosser versteht die Stelle nicht, wenn er pg. 212 Anm. 155 sagt: „ἀνομάλωσις sollte eigentlich Ungleichheit der Güter heissen, und Stephanus, der diese Stelle selbst anführt, versteht das Wort auch in diesem Sinn.“ Allein Victorius bemerkt, wie ich glaube, richtig, dass dasselbe nicht aus dem α privativo, sondern aus ἀνὰ zusammengesetzt sei, indem wohl Philolaos schwerlich die Ungleichheit der Gütervertheilung durch Gesetze werde eingeführt haben.“

117) Arist. Pol. II, 3, 7. — Müller Orch. pg. 408.

118) Heraklides Ponticus nach Heyne in Commentt. Goett. tom. IX, pg. 15.

heirathen [119]). 3) Wenn die Tochter aber den Vater allein beerben muss, so soll er sie einem Bürger ohne Landeigenthum geben; stirbt der Bräutigam vor der Ehe, so sollen die Könige einen Andern bestimmen [120]). 4) Wer sein Ackerloos verkauft, oder einem Andern das seinige abkauft, soll seine Bürgerehre verlieren [121]). 4) Wer keine Kinder hat, darf sein Ackerloos verschenken oder vermachen, aber nur an Bürger, welche keine Loose haben [122]).

Ein anderes Gesetz scheint auch den Philolaos zum Urheber zu haben, weil es gleichfalls eine Stütze der Aristokratie ist, und für die zur Regierung und Herrschaft berechtigende Vermögensschatzung spricht. Kein Bürger sollte nämlich Theil an der Verwaltung nehmen und zu obrigkeitlichen Aemtern gelangen können, der sich nicht seit zehn Jahren alles Handwerkserwerbes und kaufmännischen Betriebes enthalten hätte [123]); denn der Handel bewirkt gewaltsame Veränderung des Vermögens. Alle Diejenigen, welche des Geschäftsbetriebes und bürgerlichen Erwerbes zu ihrem Unterhalt nicht entbehren konnten, waren durch dieses Gesetz von höhern Staatsämtern und von der Regierung ausgeschlossen. „Auch ist es nicht wahr-

---

119) Plutarchi Apophth. Lac.: *Λυκουργου* XV. — Aeliani var. hist. VI, 6: *γαμειν δε απροικους ἐτι.* — Justini histor III, 3: „virgines sine dote nubere jussit (Lykurgus) ut uxores eligerentur, non pecuniae; severiusque matrimonia sua viri coercerent, cum nullis dotis fraenis tenerentur.“

120) Manso Sparta I.; Beilage 9, pg. 130—131. — Arist. Polit. II, 9. —

121) Arist. l. c.

122) Manso I.; Beilage 9, pg. 132.

123) Aristot. Polit. III, 5: *ἐν Θήβαις δε νόμος ἦν τόν, δέκα ἐτῶν μὴ ἀπεσχημένον τῆς ἀγορᾶς μὴ μετέχειν ἀρχῆς.* Thirlwall I, pg. 453. — Müller l. c. 408.

scheinlich, sagt Aristoteles, dass ein Mann, dessen Leben und Unterhalt von dem Handwerksgewinn und Tagelohn abhängt, diesen Werth (einer zur Theilnahme an der Regierung des Staats befähigenden höhern Bildung und Bürgertugend) und dieses Verdienst haben sollte[124]." Von einem solchen Gesetze ist bei den Athenern keine Spur zu finden; wir wissen vielmehr, dass Kleon, Hyperbolos und andere Demagogen ganz gute Geschäfte machten, wodurch der Handelsgeist des Volkes belebt ward. In Theben mag dagegen diese Beschränkung dem Handel geschadet haben, während sie der Aristokratie Vorschub leistete, die ihre Anmassung durch den Vorwand entschuldigte, dass Niemand ein gerechter Richter sein könne, der nicht zuvor gelernt habe, das Geld zu verachten. — Ferner verbot ein dem Philolaos zugeschriebenes Gesetz jedem Thebaner bei Todesstrafe, sein neugebornes Kind auszusetzen, es in eine Wildniss zu werfen und so dem Tode Preis zu geben. Wer zu arm war, um sein Kind zu ernähren, musste es gleich nach der Geburt, in Windeln gewickelt, zur Obrigkeit bringen, die es Demjenigen durch einen Contract zur Pflege überliess und verkaufte, der am wenigsten dafür bot, weil er dadurch die Ueberzeugung zu erkennen gab, welch eine Verpflichtung er übernommen[125]. Dafür musste das

---

124) Nam vestigia terrent, so sehr wir Kortüms Gesinnung sonst theilen.

125) So erklärt Schlosser etwas gezwungen. Auch Müller Orch. 408 Anm. 5 nimmt Anstoss, denn es ist ja natürlich, dass das Kind im Gegentheil dem Meistbietenden zugeschlagen wurde. — Kortüm nennt dies von Aelian Var. Hist. II, 7. angeführte Gesetz über die Leibeigenschaft in Dürftigkeit geborner Kinder mit Recht ein „ruchloses." Er sagt über die Steigerung der Aristokratie pg. 18: „Die Besetzung der

Kind, wenn es erwachsen war, ihm als Sklave dienen [126]). — Einem andern thebanischen Gesetz zu Folge wurden diejenigen Maler und Bildhauer mit einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbusse belegt, welche ihren Gegenstand nicht geschmackvoll behandelt hatten. Gemälde und Statüen sollten idealisch sein, wie es theils der fortgeschrittene Kunststyl, theils die gute Sitte verlangten, in einer Zeit, da der Luxus in Künsten und im Lebensgenuss das Mass des edeln Anstandes so leicht überschritt [127]). Es scheint gewagt, auch dieses Gesetz dem Philolaos zuzuschreiben [128]), zu dessen Zeit die Künste noch nicht so üppig wucherten; selbst wenn unter unidealer Behandlung

---

obrigkeitlichen Stellen, und somit die Ausbildung der Oligarchie als Verfassung geschieht nachfolgenden Abstufungen: 1) Wenn die Selbstherrlichkeit bei der reichern Minderzahl wohnt, die Aemter aber ohne Rücksicht auf Geburtsadel an Bürger vergabt werden, welche das vom hohen Census geforderte Vermögen besitzen, so beginnt der erste oligarchische Moment — Geldoligarchie (wahrscheinlich die ὀλιγαρχία ἰσόνομος der Thebaner bei Thuk. III, 62.) 2) Haben die Geschlechter das Recht, die Aemter, welche ob der Schatzung dem Volke gesperrt sind, durch Cooptation aus ihrer Mitte zu besetzen, so erscheint der zweite Moment — Adelsoligarchie (Geschlechterregiment). 3) Gehen Stellen vom Vater auf den Sohn über, so entsteht Erboligarchie. 4) Herrschen in dieser endlich nicht die Gesetze, sondern der Obrigkeit willkührliche Verfügungen, so tritt die Oligarchie durch Dynastie als vielköpfiges Tyrannenthum auf.

126) Connop Thirlwall Geschichte von Griechenland. Erster Band, übersetzt von L. Haymann, mit einer Vorrede von F. G. Welcker, pg. 453: „Der Gegestand dieses Gesetzes, welches Aelian wahrscheinlich nicht genau beschrieben hat, scheint hinlänglichen Grund darzubieten, es dem Philolaos zuzuschreiben."

127) Aelian IV, 4.

128) Wie Müller es thut. Orch. 408: „Ueberall war Mass und Harmonie Endabsicht des Philolaos. Der Anstand und die

der Kunstgegenstände Karrikaturen gemeint wären, wie Bupalos sie auf Hipponax machte, scheint die Zeit des Philolaos dafür zu frühe. — Den Gefangenen, welche die Thebaner im Kriege gemacht, gestand eins ihrer Gesetze das Recht der Loskaufung zu, nur durften sie keine Böotier sein, denn in diesem Falle wurden sie getödtet; eine Grausamkeit, welche ihren Grund in dem Grolle Thebens gegen die böotischen Städte haben mochte, die sich seiner Prostatie nicht unterwerfen wollten. Dieses Gesetz scheint desshalb einer spätern Zeit anzugehören und nicht von Philolaos zu sein [129]). Mit der Erhaltung des Vermögensstandes hing auch das Gesetz zusammen, welches jeden insolventen Schuldner in Theben mit einer vorzüglich entehrenden Strafe belegte [130]). Die Kinder solcher Unglücklichen wurden nach dem bei den meisten Völkern des Alterthums herrschenden Schuldrechte wol auch in die Leibeigenschaft verkauft. — Bedeutsam für das oligarchische Wesen ist auch die Vorliebe des böotischen Adels für die durch die Beschaffenheit des Landes begünstigte Pferdezucht [131]); so auch die Uebertrei-

---

schöne Form der Bildsäulen war strenges Gesetz u. s. w." — Dagegen Thirlwall I, 453: „Wenn dies Gesetz auf irgend eine Weise mit der Gesetzgebung des Philolaos in Verbindung stand, so scheint seine wirkliche Bedeutung verloren." Und Anmerkung ***) „Müller (Orch. pg. 408) der es auf den Philolaos bezieht, legte zu viel Gewicht auf eine Sage des Akkidamas, die Aristoteles (Rhet. II, 23) anführt, dass nämlich Theben blühete, als Philosophen dessen Führer waren. Es ist indessen viel wahrscheinlicher, dass dieses eine Anspielung auf Epaminondas war."

129) Paus. IX.

130) Müller nach Nicol. Damasc. pg. 521. Vales.

131) Müller l. c.: Wagenrennen von Onchestos. — Waffenmusterung der orchomenischen und thebäischen Ritter. — Wettkämpfe der Ritter an den Pamböotien. — Ἱππονια von

bung der Gymnastik zur Athletik.[132]). Dass die luxuriösen Essgesellschaften (ἔρανοι) der reichen Böoter später zur Verarmung und zum Verfall der Oligarchie gereichten, ist nicht minder geschichtlich gewiss. Polybius [133]) sagt von der Zeit um Olymp. 140: „Indem damals die Böoter aller Muth verlassen hatte, irgend etwas in Krieg oder Frieden durchzuführen, ergaben sie sich gänzlich dem Schlemmen und Zechen und liessen Seele und Leib verderben. Fünf und zwanzig Jahre (bis zum Frieden der Römer mit Antiochos) wurde weder in öffentlichen noch Privatprocessen ein letztes Urtheil gefällt, indem die Behörden beständig den Gang des Rechts aufschoben und auch die

---

Labadea und Theben unter ihren Hipparchen und Eilarcheonten. — Prachtaufzug der Eretrier. — Hippoboten zu Eretria, Chalcis und Karystos.

132) Diod. XV, 50. — Cornel. Alc. 11. Epam. 5. — Plut Pelop. 7.

133) Polyb. XX, 4. 6. XXIII, 2. Müller l. c. 409. — Livius XXXVI, 6. Polybius rettet die Ehre der Böotier gewissermassen durch die Behauptung, dass ihre Schwelgerei erst nach der Schlacht bei Leuktra begonnen habe; und Klitarch in seiner Geschichte Alex. M. Lib. I. nennt die Thebaner zwar kleingeistige Leute (μικρόψυχοι), rühmt sie aber wegen ihrer Mässigkeit. Nach ihm assen sie bei ihren Gastmählern nur θρῖον, ein Gericht aus Schmalz, Honig, Eiern und Waizenmehl, das in Feigenblättern gebraten und aufgesetzt ward; ferner gesottene Fische, und besonders ἀφύη, eine Art dünner, weisser und grossäugiger Heringe, Sardellen oder Anchoves, deren Name von φύω abgeleitet sein soll, weil man glaubte, sie entständen ohne Zeugung aus Schlamm; oder man sprach ἀφρύη und leitete diesen Namen von ἀφρός Schaum her, weil das Thier der Aphrodite geheiligt war. Auch liebten sie die kleinen Enkrasicholen, (ἐγκρασίχολος: mit Galle untermischt) welche, dem Namen nach zu schliessen, bitter schmeckten, und vielleicht eine Stinkart waren. Als Hauptgerichte der frugalen Mahlzeiten werden endlich Würste, Schinken, und Erbsenbrei genannt. — Athen. IV, 30. — X, 11. edit. Schweigh. Ueber die Namen siehe Franz Passow Handwörterbuch der Gr. Spr.

Feldherrn nur durch Bestechungen und Vertheilungen öffentlicher Gelder um die Gunst des Pöbels und den fortwährenden Genuss ihrer Würden buhlten. — Es war gewöhnliche Sitte geworden, dass Kinderlose ihr Vermögen, nicht ihren Verwandten, sondern den Klubbs ihrer Freunde, die sich lediglich zum Essen und Trinken zusammen gethan, vermachten; ja auch solche, die Kinder hatten, bedachten diese mit Geringem, und das Meiste vererbten sie an ihre Schmausbrüder, so dass viele Böoter mehr Mahlzeiten des Monats zu verzehren hatten, als Tage waren).“

Aristoteles [134]) macht unter den griechischen Gesetzgebern mit Recht einen wesentlichen Unterschied. Einige blieben in den Schranken der spe-

---

134) Polit. II, 12.

Vergleiche ausserdem mit Philolaos Gesetzgebung die des

1) Drakon 624 (XXXIX, 1.) Athen. Θεσμοί. Aelian V. H. VIII, 10. — Drako ändert die Verfassung nicht; seine Criminalgesetze ermangeln des erziehlichen Elements, welches die böse That nicht zur Erscheinung kommen lässt. Aristot. Pol. II, 9, 9: 12.

2) Zaleukos 664 (XXIX, 1.) Lokri Epizeph. Strabo VI, 1, 8. — Diod. XII, 21. Von den Lokriern nehmen die Thurier des Zaleukos Gesetze an. Athen. XI. pg. 508. Diese Gesetze waren die ersten geschriebenen in Griechenland und scheinen besonders Gottesfurcht und gute Sitten zu empfehlen. Cfr. F. C. Schlosser universalhistor. Uebersicht der alten Welt und ihrer Cultur I, 1, 395 ss. u. 416. Id. I, 1, 388. 392. In der Verfassung scheint er auch nichts geändert zu haben, wohl aber suchte er die Sittenlosigkeit der Lokrer zu beschränken. Diod. XII, 20 sagt, er habe vorgeschrieben, eine Frau solle sich nur von Einer Magd begleiten lassen, ausgenommen, wenn sie betrunken wäre. Sie solle nachts nicht aus der Stadt gehn, es wäre denn, dass sie zu einem Buhlen ginge. Sie solle weder Gold noch gestickte Kleider tragen, wenn sie nicht etwa eine Buhle sei. Ein Mann solle nur, wenn er zu den Hetären gehe, kostbare Kleider und goldene Ringe tragen.

ciellen Gesetzgebung, so fern sie sich nur auf einzelne Fälle erstreckte; andere gründeten oder veränderten das ganze Gebäude der Staatsverfassungen, wie Lykurg und Solon, deren Constitution, namentlich Solon's, alle Stämme, Stände und Klassen des Volks begriff und eine gesetzliche Ausgleichung nach Vermögen, Rechten und Pflichten beabsichtigte. Philolaos Gesetzgebung steht durch das Stabilitätsprincip der Erhaltung und Wiederherstellung des Alten gewissermassen in der Mitte zwischen beiden, und verlor ihre ganz einseitige Bedeutung mit der Dauer der Oligarchie, während Solon's, auf Naturrecht und Erziehung zu einem Volksthum gegründetes, Staatssystem ein lebendiger Born für fortschreitende Entwickelung ward.

---

3) Charondas 664. In Katana und den übrigen chalkidischen Städten in Italien und Sicilien, als Kallipolis, Euboea, Himera etc. Diod. Sic. XII, 11—19. — Val. Maxim. VI, 5, 4. — Arist. Pol. II, 8, 9: 12. Die von Diod. XII, 11—20 angeführten Gesetze scheinen die Verfassung ebenfalls nicht anzutasten. — Schlosser l. c. I, 1, 394 ss. 416: Verhältniss zum Diokles Id. ib. 392. Einführung der Gesetze des Charondas in Mazaka in Kapadok. Id. ib. II, 1, 149 ss.

4) Onomakritos. Lokri. Kreta. Arist. Pol. II, 12. Nach ihm war Onomakritos der Erste, welcher sich in der Gesetzgebung auszeichnete.

5) Pittakos. Mitylene. Zeitgenoss des Solon. Arist. Pol. II. 12. Der Rausch keine Entschuldigung für Frevel.

6) Androdamos aus Rhegium: Gesetzgeber der thrakischen Chalkidier. Erbrecht der einzigen Töchter. Arist. Pol. II, 12.

7) Hippodamos. Arist. l. c.

8) Diokles. Syrakus. F. Chr. Schlosser l. c. I, 1, 392. — I, 3, 6.

Druck und Papier
von Friedr. Wilh. von Cassel
in Wiesbaden.

Pamphlet
Binder
Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN 21, 1909

YB 05[illegible]

539361

JC79
B6F7

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY